

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11. Juni 1999 gibt sich die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ die nachstehende

Fakultätsordnung

Nachdem diese Ordnung im Fakultätsrat am 21.01.2008 beschlossen wurde, hat der Senat am 13.02.2008 seine Genehmigung erteilt.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich/Aufgaben/Name

- (1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“.
- (2) Organe der Fakultät sind: der Fakultätsrat, das Dekanatskollegium und der Dekan.
- (3) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität in Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung für den Bereich Verkehrswissenschaften und erbringt im Rahmen ihrer Kapazitäten Lehrleistungen für andere Fakultäten der TU Dresden.
- (4) Die Fakultät trägt den Namen Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“.

§ 2 Vorbereitung der Hochschulwahlen

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates (§ 84 SächsHG), der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 Abs. 2 SächsHG) und der Gleichstellungsbeauftragten (§ 100 SächsHG) finden Vollversammlungen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter statt. Die Studenten der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ bereiten die Wahlen im einjährigen Rhythmus vor.
- (2) Jede Vollversammlung wählt einen Beauftragten, der für sie nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der weiteren Mitglieder des Konzils vorbereitet. Ein solcher Beauftragter darf jedoch nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (3) Die Vollversammlungen nominieren Bewerber für die Aufnahme in diese Wahlvorschläge.

- (4) Das Recht der Mitglieder der Fakultät, nach der Maßgabe der Wahlordnung der Universität eigene Wahlvorschläge einzureichen, bleibt unberührt.

§ 3 Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates, Eilentscheidungen des Dekans

- (1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden.
§ 85 Abs. 2 Satz 2 SächsHG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht zu einer ohne Frist oder formlos einberufenen Fakultätsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan anstelle des Fakultätsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 4 Ersetzen von Fakultätsratsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt §17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden.
- (2) Bei längerer Abwesenheit im Falle eines Forschungsfreisemesters, einer Beurlaubung vom Studium, einer Befreiung vom Dienst oder durch Krankheit können Fakultätsratsmitglieder nicht vertreten werden. Die Vertretung des Dekans durch den Prodekan bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Anträge und Tagesordnung

- (1) Selbstständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm mindestens am achten Tag vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorliegen.
- (2) Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.
- (3) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat über die Tagesordnung.

§ 6 Leitung der Fakultätsratssitzung

- (1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Berichterstatter können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.
- (2) Die Redezeit kann vom Dekan oder durch den Fakultätsrat beschränkt werden. Vom Dekan ausgesprochene Redezeitbeschränkungen können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.
- (3) Rednern, die die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - der Antrag auf Nichtbehandeln eines Tagungsordnungspunktes,
 - der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge,
 - der Antrag auf Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlung von Tagesordnungspunkten,
 - der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - der Antrag auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
 - der Antrag auf geheime Abstimmung.
- (2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Falle stattzugeben. Andernfalls ist abzustimmen.
- (3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

§ 8 Öffentlichkeit, Sachverständige, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind nicht öffentlich.
Zu Verhandlungsgegenständen, für die eine nichtöffentliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann der Fakultätsrat öffentlich tagen, wenn dessen Mitglieder dies in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließen.
- (2) Die Studiendekane nehmen, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.
- (3) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige hinzuziehen und ihnen das Wort erteilen.
- (4) An den Sitzungen des Fakultätsrates nehmen als Gäste Vertreter derjenigen Fakultäten bzw. anderer wissenschaftlicher Einrichtungen teil, für die eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen und durch die beteiligten Fakultätsräte bestätigt wurde.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (6) Der Dekanatsrat nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist, als Sekretär des Fakultätsrates mit Rederecht an den Sitzungen teil.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende ist.
- (2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.
- (3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder verlangt.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abge-

stimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Fakultätsrates die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl anwesend, beruft der Dekan gemäß § 3 Abs. 1 eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand ein. Der Fakultätsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Bericht des Dekans

- (1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder oder eine Mitgliedergruppe können eine Aussprache verlangen.
- (2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht des Dekans über bestimmt bezeichnete Tatsachen eine mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zu antworten ist.
- (3) Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Dekan und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Dekanatsrat in seiner Eigenschaft als Sekretär des Fakultätsrates.

- (2) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Hochschullehrer, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät erhalten zur Gewährleistung des Informationsflusses ein Exemplar der Niederschrift. Ausgenommen sind vertrauliche und gremieninterne Angelegenheiten.

§ 13 Dekanatskollegium

- (1) Dekan, Prodekan und die Studiendekane bilden das Dekanatskollegium.
- (2) Das Dekanatskollegium berät den Dekan bei der Vorbereitung von Fakultätsratssitzungen und in den wichtigsten Angelegenheiten der Fakultät. Beschlüsse des Dekanatskollegiums können nicht gegen die Stimme des Dekans gefasst werden.

§ 14 Sitzungen anderer Fakultätsgremien

Für die Sitzungen der vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der Institute der Fakultät gelten die §§ 3 bis 12 sinngemäß.

§ 15 Institute

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät sind die Institute (Anlage1).
- (2) In der Institutsordnung ist zu regeln, ob das Institut von einem Direktor oder einem aus mehreren Mitgliedern bestehendem Vorstand (ein Mitglied des Vorstands nimmt die Funktion des geschäftsführenden Direktors wahr) geleitet, ein Institutsrat vorgesehen wird und wie die Mitwirkungsrechte der Institutsmitglieder gesichert werden.

§ 16 Studienkommissionen, Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die an der Fakultät geführten Studiengänge die Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Studienkommissionen bestehen aus 12 Mitgliedern. Beiden Kommissionen gehören paritätisch Lehrende der Fakultät und Studierende an (§88 Abs. 1 SächsHG). Die Studiendekane sind kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führen den Vorsitz.

- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse regeln die Prüfungsordnungen.
- (4) Die Fakultät Verkehrswissenschaften ist auf Grund von Vereinbarungen in den jeweiligen Studienkommissionen und Prüfungsausschüssen der Studiengänge
 - Bauingenieurwesen,
 - Elektrotechnik
 - Mechatronik und
 - Maschinenbauvertreten.

§ 17 Studiendekane

Der Fakultätsrat wählt für die Dauer der Amtszeit des Dekans für die Studiengänge Verkehrsingenieurwesen, Verkehrswirtschaft und die fakultätsübergreifenden Studiengänge jeweils einen Studiendekan.

§ 18 Kommissionen

- (1) Ständige Kommissionen des Fakultätsrates sind:
 - der Promotionsausschuss
(Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften)
 - die Arbeitsgruppe Rechentechnik/Koordinierung der Hochschulbau-Förderprojekte
 - die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Weitere zeitweilige Kommissionen können durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet werden.
- (3) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der ständigen Kommissionen sowie weiterer zeitweiliger Kommissionen werden vom Fakultätsrat geregelt (§ 82 Abs. 2 SächsHG).

§ 19 Beauftragte

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer der Amtszeit des Dekans je einen Beauftragten für

- Auslandskontakte,
- DV-Angelegenheiten (gleichzeitig Leiter der Arbeitsgruppe Rechentechnik/Koordinierung der Hochschulbau-Förderprojekte),
- Bibliotheksfragen
- Umweltschutz
- Datenschutz
- ECTS-Angelegenheiten/ internationale Förderprogramme
- Öffentlichkeitsarbeit

- Raumangelegenheiten
- Kapazitätsberechnung

und erforderlichenfalls weitere Beauftragte.

§ 20 Bekanntmachungen der Fakultät

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Aushang in den Schaukästen des Dekanats. Den Fakultätsratsmitgliedern und den Professuren werden sie außerdem direkt mitgeteilt.

§ 21 Beschlussfassung über die Fakultätsordnung

Beschlüsse über die Fakultätsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gefasst. Auf Verlangen des Dekans oder von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrates können Änderungsanträge zur Fakultätsordnung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2000 veröffentlichte Fakultätsordnung vom 07.06.2000 außer Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) der Fakultät

- Institut für Automobiltechnik Dresden
- Institut für Bahnfahrzeuge und Bahntechnik
- Institut für Bahnsysteme und Öffentlichen Verkehr
- Institut für Luftfahrt und Logistik/Logistics and Aviation ¹⁾
- Institut für Verkehrsplanung und Straßenverkehr
- Institut für Verkehrstelematik
- Institut für Wirtschaft und Verkehr

¹⁾ englische Bezeichnung nur im englischen Schriftverkehr